

BVGer D-1396/2014 vom 19. Juni 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1396_2014

FR: TAF D-1396/2014 du 19 juin 2014

IT: TAF D-1396/2014 del 19 giugno 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des BFM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. dazu Art. 105 Asylgesetz [AsylG, SR 142.31] i.V.m. Art. 31 und 33 Verwaltungsgerichtsgesetz [VGG, SR 173.32] sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 Bundesgerichtsgesetz [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 ff. AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und seine Beschwerdeeingabe erfolgte frist- und formgerecht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Vom Beschwerdeführer wird in der Beschwerdeeingabe unter anderem geltend gemacht, vom BFM sei der Untersuchungsgrundsatz verletzt worden. Indes ist aufgrund der Aktenlage auch nicht ansatzweise ersichtlich, in welcher Hinsicht es im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens von Seiten des BFM weitergehender Abklärung bedurft hätte. Auch in Richtung der behaupteten Verletzung der Begründungspflicht ist nichts ersichtlich, zumal alleine eine von der Einschätzung des Beschwerdeführers abweichende Würdigung der Sache durch das BFM keine solche darstellt. Da es schliesslich auch aufgrund der heutigen Aktenlage keiner weiteren Abklärungen bedarf, fällt eine Rückweisung der vorliegenden Sache ans BFM ausser Betracht, womit das Gericht einen Entscheid in der Sache zu treffen hat (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 2.2

Aufgrund der Aktenlage kann auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet werden (Art. 111a Abs. 1 AsylG)

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

In der angefochtenen Verfügung hält das BFM im Wesentlichen dafür, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien unglaubhaft, da seine Gesuchsvorbringen keine nennenswerte Substanz aufweisen und zudem in verschiedener Hinsicht der allgemeinen Erfahrung und Logik des Handelns widersprechen würden. Diese Schlüsse werden vom Beschwerdeführer bestritten, indem er seine Sachverhaltsschilderungen als durchaus nachvollziehbar, substantiiert und widerspruchsfrei darstellt. Seine diesbezüglichen Ausführungen sind jedoch nicht geeignet, die zwar kurzen, jedoch grundsätzlich schlüssigen Feststellungen des BFM betreffend das Vorliegen offenkundiger Mängel in seinem Sachverhaltsvortrag zu entkräften. Die Feststellungen des Bundesamtes zur Unglaubhaftigkeit seiner Gesuchsvorbringen erweisen sich - wie nachfolgend aufgezeigt - als insgesamt zutreffend.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer bekräftigt auch auf Beschwerdeebene, er habe seine Heimat am 10. Juli 2011 verlassen, weil er eine Verhaftung durch die iranischen Sicherheitskräfte befürchtet habe, nachdem er in der Nacht zuvor gegen seinen Willen Kämpfern der PJAK habe helfen müssen. Der Beschwerdeführer hält dafür, seine Schilderungen zur geltend gemachten Entführung seien keineswegs unsubstantiiert, sondern detailliert und zudem mit Realkennzeichen unterlegt. Dieses Vorbringen findet in den Akten jedoch keine Stütze. Seine Beschreibungen zum angeblichen Kontakt mit bewaffneten Kurden sind vielmehr als äusserst rudimentär zu bezeichnen. Über die blosser Behauptung der Entführung hinaus sind keine Anzeichen einer konkreten Betroffenheit vom behaupteten Ereignis erkennbar, womit sich nicht auf ein tatsächliches Erleben schliessen lässt. Zugleich kann auch das Beschwerdevorbringen betreffend die angebliche Widerspruchsfreiheit seiner Schilderungen nicht überzeugen. Er hat in seinen Schilderungen das angeblich fluchtauslösende Ereignis mit verschiedenen Ortsnamen in Verbindung gebracht und seine diesbezüglichen Angaben variieren stark. So wollte er anlässlich der Kurzbefragung den exakten Ort seiner Entführung nicht kennen, eineinhalb Jahre später verwies er jedoch im Rahmen der Anhörung plötzlich auf einen sehr auffälligen Ort (die Haarnadelkurve ... nördlich von E. _____), welche ihm mit Sicherheit schon anlässlich der Befragung geläufig gewesen wäre, wäre er tatsächlich dort entführt worden. Benannte er bei der

Befragung noch das Dorf, wohin er angeblich entführt worden sei (ein Dorf angeblich namens F. _____), sprach er später nur noch von einem Garten in Richtung des G. _____-Flusses vor der Stadt N. _____. Machte er im Rahmen der Befragung noch geltend, er habe sein Auto in einem Dorf namens L. _____ gewaschen, so will er anlässlich der Anhörung über eine Ortschaft namens L. _____ in die Türkei ausgereist sein. Völlig unklar bleibt im Übrigen, wo er sein Auto gelassen hat, da er diesbezüglich in sich unvereinbare Angaben macht (bspw. will er mit seinem Auto mindestens bis nach H. _____ gefahren sein, gleichzeitig erwähnte er seine Papiere in seinem Auto in B. _____ zurückgelassen zu haben, also nicht irgendwo auf seiner Fluchtroute, sondern bei ihm zuhause; act. A4 Ziff. 4.04). Ebenso unterschiedlich sind die Angaben zum Startpunkt seiner Ausreise (im Rahmen der Anhörung nannte er wiederum B. _____, also seinen Heimatort; act. A14 F. 44). Schliesslich hält das BFM dem Beschwerdeführer zu Recht eine mangelnde Substanziierung vor, soweit es dessen Angaben zu den angeblich von seinen Angehörigen erlittenen Nachstellungen nach seiner Flucht betrifft, steht er doch offenkundig in engem Kontakt mit seiner Familie, wie dies die Nachreichung erst seiner Shenanasmeh und später von weiteren Beweismitteln über den Weg der iranischen Post belegt.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer hält schliesslich dafür, seine Vorbringen seien keineswegs unlogisch, sondern unter Berücksichtigung seines Hintergrundes durchaus nachvollziehbar. Indes bestehen seine Schilderungen bei objektiver Betrachtung im Wesentlichen bloss aus einer Verknüpfung von plakativen Elementen (eine überraschende Verschleppung durch PJAK-Kämpfer, dann eine unbehelligte Freilassung, daraufhin eine Warnung vonseiten eines unbekanntem Dorfbewohners und alleine aus diesem Grund eine überstürzte Flucht nach H. _____, wo der Beschwerdeführer schliesslich von einer bereits laufenden Suche nach ihm erfahren haben will), was in Verbindung mit den vorstehend erkannten Ungereimtheiten nicht überzeugen kann.

E. 4.4

Die Unglaubhaftigkeitselemente werden auch nicht durch die eingereichten Beweismittel relativiert. So handelt es sich zwar bei dem vom Beschwerdeführer angegebenen Gebiet tatsächlich um eine Region, wo es zu Kämpfen zwischen den iranischen Sicherheitsbehörden und den PJAK gekommen ist. Nach einer Phase relativer Ruhe liess sich ein hoher iranischer Offizier am 12. Juli 2011 in der Teheran Times dahingehend verlauten, die Duldung der konterrevolutionären PJAK durch den Irak werde nicht länger hingenommen. Dies kann im Nachhinein als Ankündigung der Offensive gegen die PJAK verstanden werden, welche vom iranischen Militär ab dem 16. Juli 2011 in Angriff genommen wurde. Gemäss übereinstimmender Quellenlage setzte das iranische Militär grosse Truppenverbände ein, um die PJAK aus der Provinz C. _____ zu treiben. Dabei erzielten die iranischen Verbände Erfolge gegen die PJAK, sie erlitten aber auch kleinere Verluste, und zwar namentlich am 22. Juli 2011, als ein Fahrzeug des iranischen Militärs auf eine von der PJAK ausgelegte Mine auffuhr. Bei diesem Ereignis fanden sechs Fahrzeuginsassen - darunter ein hochrangiger Kommandant der Revolutionsgarden - den Tod, wobei sich auch die Teheran Times zu diesem ausserordentlichen Vorfall äusserte, indem sie über den Tod dieser sechs Personen als Märtyrer berichtete. Die Kampfhandlungen kamen erst gegen Ende September 2011 mit der weitgehenden Niederlage der PJAK zum Erliegen. Über diese Ereignisse, wie auch weitere Verluste des

iranischen Militärs (bspw. den Tod von fünf Armeeangehörigen, welche anfangs August mit ihrem Fahrzeug in einen Hinterhalt der PJAK gerieten), wurde in der Presse wiederholt berichtet. Dies allein vermag die Involvierung des Beschwerdeführers und die daraus resultierende Verfolgung durch die Behörden jedoch nicht als wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Hinzu kommt, dass gemäss den zur Verfügung stehenden Presseberichten von keinen ernsthaften Zwischenfällen in dieser Region um den 9. Juli 2011 berichtet wird, sondern nur von Kampfhandlungen nach dem 16. Juli 2011.

E. 4.5

Auch die Verwandtschaft mit im Ausland lebenden Flüchtlingen vermag zu keinem anderen Ergebnis zu führen. Zunächst ist dazu festzuhalten, dass nicht recht nachvollziehbar erscheint, dass der Beschwerdeführer seine Geschwister im Ausland anlässlich der Befragungen einfach nicht erwähnt hat. Eine angebliche Furcht, diese dadurch zu gefährden, vermag dabei nicht zu überzeugen. Weitere Zweifel werden durch das mit Beschwerdeergänzung eingereichte Dokument der Mutter (Shenasnameh) aufgeworfen, wonach der Beschwerdeführer, der anlässlich der Anhörungen (... [einige]) Geschwister namentlich aufzählte, dann im Rahmen der Beschwerde aufzeigte, es kämen noch (... [mehrere]) dazu (...), gemäss diesem Dokument nun aber (... [noch mehr]) Geschwister haben müsste. Ohnehin hat der Beschwerdeführer aber nicht geltend gemacht, wegen im Ausland lebenden Verwandten Nachteilen ausgesetzt gewesen zu sein und auch im Übrigen vermöchte dies die angeführten Unglaubhaftigkeitselemente nicht zu relativieren.

E. 4.6

Nach dem Gesagten - aufgrund mannigfacher erheblicher Mängel im Sachverhaltsvortrag - ist mit dem BFM im Resultat von insgesamt konstruierten Gesuchsvorbringen auszugehen. Eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdungslage im Zeitpunkt der Ausreise ist damit nicht glaubhaft gemacht, womit die Ablehnung des Asylgesuches durch das BFM zu bestätigen ist.

E. 5.1

Nachdem sich der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren noch als völlig unpolitische Person dargestellt hat, macht er auf Beschwerdeebene neu geltend, im Falle einer Rückkehr in den Iran wäre er dort aufgrund der Verbindung zu einem exilpolitisch aktiven Bruder und seiner eigenen exilpolitischen Aktivitäten gefährdet. Mit seinen diesbezüglichen Vorbringen, welche nicht schon in der Beschwerde sondern erst im Rahmen der Eingabe vom 25. April 2014 erhoben wurden, bringt er im Wesentlichen vor, er habe erst durch sein Verhalten in der Schweiz einen Grund für eine zukünftige Verfolgung durch die iranischen Behörden gesetzt, weshalb er die Flüchtlingseigenschaft aufgrund des Vorliegens subjektiver Nachfluchtgründe erfülle. Solche sind anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise - namentlich durch politische Aktivitäten - eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Der Asylausschlussgrund von Art. 54 AsylG ist unabhängig davon anzuwenden, ob Nachfluchtgründe missbräuchlich gesetzt worden sind oder nicht (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7 S. 66 ff.; Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 73). Von daher ist für das Asylverfahren nicht entscheidend, welchen mutmasslichen Zweck die asylsuchende Person mit ihren

exilpolitischen Tätigkeiten verfolgt, ein missbräuchliches Setzen von Nachfluchtgründen steht aber unter der Strafandrohung von Art. 116 Bst. c und d AsylG.

E. 5.2

Nach konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts stellt bei iranischen Asylsuchenden das blossе Einreichen eines Asylgesuches noch keinen subjektiven Nachfluchtgrund im Sinne von Art. 54 AsylG dar. Demgegenüber bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob die in der Schweiz entwickelten exilpolitischen Aktivitäten bei einer allfälligen Rückführung in den Iran mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im asylrechtlichen Sinne nach sich ziehen würden. Nach Erkenntnis des Gerichts steht im Iran die politische Betätigung für staatsfeindliche Organisationen im Ausland unter Strafe. Einschlägigen Berichten zufolge wurden Personen verhaftet, angeklagt und verurteilt, welche sich unter anderem im Internet kritisch zum iranischen Staat äusserten. Es ist überdies allgemein bekannt und unbestritten, dass die iranischen Behörden die politischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen im Ausland überwachen und mutmasslich systematisch erfassen. Mittels moderner Software dürfte es den iranischen Behörden möglich sein, die im Internet vorhandenen Datenmengen gezielt zu überwachen. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die iranischen Behörden auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen und niedrigprofilerten Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus konkrete Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, welche die jeweilige Person aus der Masse der mit dem iranischen Regime mehr oder weniger Unzufriedenen herausheben und als ernsthafte und gefährliche Regimegegner erscheinen lassen. Von daher ist alleine die Mitgliedschaft in einer exilpolitischen Organisation, die Teilnahme an regimekritischen Demonstrationen, das dabei übliche Aufzeigen von Plakaten und Rufen von Parolen für die Einschätzung einer Verfolgungsgefahr nicht von Bedeutung, sondern Positionen, Form und Einfluss innerhalb von regimefeindlichen Organisationen oder Aktionen. Demgemäss erfüllt die Flüchtlingseigenschaft aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe nur, wer sich aus der Masse der iranischen Staatsangehörigen im Ausland in besonderer Weise hervorhebt, mithin ein deutliches Profil aufweist. Ein solches ist im Falle des Beschwerdeführers nicht ersichtlich.

E. 5.3

Gemäss den vorgelegten Beweismitteln hat der Beschwerdeführer im Herbst 2012 an zwei regimekritischen Kundgebungen teilgenommen. Die diesbezüglichen Fotos weisen jedoch auch nicht ansatzweise auf eine exponierte Stellung hin. Zudem hat es sich dabei offenkundig um Kleinstveranstaltungen gehandelt. Nachdem vom Beschwerdeführer für das gesamte Jahr 2013 nichts Konkretes ersichtlich gemacht wird, will er seinen Angaben zufolge per 1. Oktober 2013 der M. _____ beigetreten sein (also noch vor Erlass der angefochtenen Verfügung), für welche er seither aktiv sei. In dieser Hinsicht verweist er auf ein Bestätigungsschreiben der M. _____ vom 10. März 2013 (ausgestellt somit kurz nach Erlass der angefochtenen Verfügung), worin seine gesamten Gesuchsvorbringen als wahr erklärt werden und im Weiteren ausgeführt wird, Mitglieder der M. _____ würden im Falle einer Rückführung im Iran mit Sicherheit verhaftet, gefoltert und schwer bestraft. Aufgrund der Aktenlage, mithin auch der klar erkennbaren zeitlichen Zusammenhänge, kann dem vorgelegten Schreiben der M. _____ jedoch keine relevante Beweiskraft zugemessen werden, sondern dieses ist als reines Gefälligkeitsschreiben zu erkennen. Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, er habe zwischen (... [Ende]) Februar 2014 und (... [Ende]) April 2014 sechs regimekritische Artikel auf der Homepage der M. _____

publiziert, versehen mit seinem Namen und Foto. Nachdem er vorher nie in entsprechender Weise in Erscheinung getreten ist, hat der Beschwerdeführer demnach just (... [einige]) Tage nach Erhalt des ablehnenden BFM-Entscheides und um die Zeit der Mandatierung des aktuellen Rechtsvertreters die geltend gemachte publizistische Tätigkeit aufgenommen, was den Verdacht einer rein verfahrenstaktischen Massnahme aufkommen lässt. Sodann verweist er auf seine Teilnahme an einer Kundgebung (...) vom (...) April 2014, bei welcher er auch eine kleine Rede gehalten habe. Auf den Fotos zur Veranstaltung verschwindet er jedoch derart in der Reihe der Teilnehmenden, dass er seine Position mit Leuchtstiftmarkierung hervorheben musste. Gleichzeitig ist damit für die Zeit seiner Einreise in die Schweiz eine Teilnahme an bloss drei Veranstaltungen belegt, was sich als sehr geringes Engagement darstellt. Zwar macht er geltend, er habe 2012 auch noch an anderen Veranstaltungen teilgenommen. Da diesbezüglich jedoch nichts vorliegt und der Beschwerdeführer nicht einmal Daten nennt, vermag die blosser Behauptung keine Exposition zu belegen. Bei einer Gesamtbetrachtung handelt es sich nach dem Gesagten beim Beschwerdeführer um einen von vielen einfachen Mitläufern, welcher bei den wiederkehrenden Aktionen iranischer Staatsangehöriger in der Schweiz in der Masse der übrigen Veranstaltungsteilnehmer untergeht. Anlass zur Annahme, die iranischen Behörden hätten alleine wegen der sechs kurzen, unter seinem Namen erfolgten Publikationen im Verlauf der letzten Wochen ein ernsthaftes Interesse an seiner Person entwickelt, kann nicht bestehen. Im Übrigen spricht nichts dafür, dem Beschwerdeführer würde aus den behaupteten Aktivitäten (...[des]) angeblich schon seit Jahren in Norwegen lebenden (... [Geschwisters]) irgendein Nachteil erwachsen.

E. 5.4

Nach dem Gesagten gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, ein relevantes exilpolitisches Engagement glaubhaft zu machen, womit er die Flüchtlingseigenschaft auch nicht wegen subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG erfüllt.

E. 6

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Nachdem der Beschwerdeführer weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügt, ist die Anordnung der Wegweisung zu bestätigen (BVGE 2009/50 E.9.2 S. 733).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das BFM das Anwesenheitsverhältnis nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 Ausländergesetz [AuG, SR 142.20]). Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, allfällige Wegweisungshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (BVGE 2011/24 E. 10.2).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK erfüllen. Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf sodann niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht.

E. 7.2.2

Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots vorliegend nicht zur Anwendung gelangen. Der Vollzug der Wegweisung in den Iran ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Rückführung in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefährdung ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Falle einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Zwar stammt der Beschwerdeführer aus dem Iran, welcher bis heute wegen Menschenrechtsverletzungen in der Kritik steht. Alleine von daher ergibt sich jedoch kein völkerrechtliches Vollzugshindernis. Seinen Angaben im Rahmen der Anhörung gemäss handelt es sich beim Beschwerdeführer um einen völlig apolitischen Geschäftsmann, welcher mit den heimatlichen Behörden nie in irgend einer Weise in Konflikt geraten ist. Bei dieser Sachlage besteht kein Anlass zur Annahme, von Seiten der heimatlichen Sicherheitsbehörden habe ein Interesse an seiner Person bestanden oder es könnte ein solches im Zeitpunkt seiner Rückkehr entstehen, womit eine Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung nicht zu erkennen ist. Die anders lautenden Vorbringen überzeugen nach den vorstehenden Feststellungen nicht. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG -

die vorläufige Aufnahme zu gewähren (BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748; BVGE 2009/41 E. 7.1 S. 576 f.; Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 7.3.2

Im Falle des Beschwerdeführers sprechen jedoch weder die im Iran herrschenden allgemeinen Lebensumstände noch seine persönlichen Verhältnisse gegen eine Rückkehr in die Heimat. Der Beschwerdeführer stammt aus B._____ in der Pövinz C._____, wo weiterhin seine Mutter, sein Kind, seine getrennt lebende Ehefrau und mehrere Geschwister wohnhaft sind. Aufgrund der Aktenlage darf davon ausgegangen werden, dass er dort auch weiterhin über ein funktionierendes Beziehungsnetz verfügt, womit seine wirtschaftliche Existenz im Iran ohne weiteres gewährleistet sein dürfte. Auch die allgemeine Lage am Herkunftsort spricht nicht gegen eine Rückkehr dorthin. Der Wegweisungsvollzug ist bei dieser Ausgangslage als zumutbar zu erkennen.

E. 7.4

Schliesslich ist auch von der Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges auszugehen (Art. 83 Abs. 2 AuG), zumal der Beschwerdeführer über ein heimatliches Identitätspapier verfügt und er an der Beschaffung vollzugstauglicher Reisepapiere mitzuwirken hat (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 f.).

E. 7.5

Der Wegweisungsvollzug in den Iran ist damit als zulässig, zumutbar und möglich zu erkennen, womit die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Nach vorstehenden Erwägungen ist festzustellen, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9.1

Mit vorliegender Entscheidung in der Hauptsache ist das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG) gegenstandslos geworden. Die Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) und um Beigabe einer amtlichen Rechtsvertretung (nach Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG) sind abzuweisen, da entgegen den Beschwerdevorbringen nicht von der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist. Zwar hat er eine Unterstützungsbestätigung der für ihn zuständigen Fürsorgebehörde vom 13. März 2014 vorgelegt, gemäss den ebenfalls vorgelegten Finanztransaktionsbelegen vom 2. März 2014 (...) und vom 10. März 2014 (...) bezieht er jedoch darüber hinaus auch Unterstützungszahlungen in beachtlicher Höhe von seinen in Kanada und Norwegen lebenden Geschwistern.

E. 9.2

Bei dieser Sachlage und bei vorliegendem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.